

Die Formeln des kategorischen Imperativs

nach H. J. Paton, N.N., Klaus Reich und Julius Ebbinghaus¹

von Georg Geismann, Firenze

In seinem 1947 erschienenen Buch zu Kants Lehre vom kategorischen Imperativ² vertritt Paton die Ansicht, daß der zweite Abschnitt der *Grundlegung zur Metaphysik der Sitten* (= GMS), obwohl Kant von drei zu sprechen scheine, tatsächlich fünf Formeln des kategorischen Imperativs enthalte, die ihrerseits in drei Gruppen zu ordnen seien:³ die Formel des allgemeinen Gesetzes (I), des Naturgesetzes (Ia), des Zwecks an sich selbst (II), der Autonomie (III) und des Reichs der Zwecke (IIIa). Eine Begründung, gar eine systematische, für Auswahl und Gruppierung gibt Paton nicht. Zwar erwägt er einmal die Möglichkeit, Formel III mit Formel I zu identifizieren und dann die Formeln Ia, II und IIIa als untergeordnete Formeln mit der ihnen von Kant selber zugewiesenen Funktion⁴ anzusehen. Doch dann verwirft er ein solches Absehen von der Formel III als einer eigenständigen mit dem bemerkenswerten Hinweis, daß sie und nicht die Formel I in der *Kritik der praktischen Vernunft* (= KpV) (§ 7) "die höchste Stelle inne[habe]"⁵.

Mitte der sechziger Jahre stellte ein namhafter deutscher Kollege die von Paton vertretene Auffassung in Frage. Er tat dies in einem mir vorliegenden Brief an Julius Ebbinghaus und verband damit die Bitte um dessen Stellungnahme, wobei er die Vermutung äußerte, daß seine eigene Auffassung auch der Arbeit von Ebbinghaus über „Die Formeln des kategorischen Imperativs und die Ableitung inhaltlich bestimmter Pflichten“⁶ zugrunde liege. Um die von Ebbinghaus wenig später tatsächlich abgegebene Stellungnahme verstehen zu können, ist zuvor die Position jenes Kollegen zu skizzieren.

¹ Gerne würde ich manchen der in dem folgenden Beitrag formulierten Gedanken auf meine „Kappe“ nehmen; leider ist es mir nicht möglich. Ich erscheine darin ausschließlich als „Berichterstatter“. Meine diesbezügliche „Leistung“, wenn man sie denn überhaupt so nennen will, besteht in der „Organisation“ des Berichtsmaterials.

² Ich bediene mich im Folgenden der deutschen Übersetzung: H. J. Paton, *Der kategorische Imperativ. Eine Untersuchung über Kants Moralphilosophie*, Berlin 1962.

³ Siehe op. cit. 152 ff. Vgl. dazu auch in diesem Heft meine Rezension von: Allen W. Wood, *Kant's Ethical Thought*, Cambridge 1999.

⁴ Siehe GMS 04.436 f.

⁵ Op. cit. 153.

⁶ In: *Studi e ricerche di storia della filosofia*, 32 (1959) 3-23; wiederabgedruckt in: Ders., *Ges. Schriften*, Bd. II, Bonn 1988, 209-229.

Dieser kommt zunächst nach “unvoreingenommener Prüfung” zu dem Ergebnis, daß der zweite Abschnitt der *Grundlegung* nicht drei oder fünf, sondern zehn “Formulierungen”⁷ des kategorischen Imperativs enthalte, von denen neun auch als Imperative ausgedrückt seien:⁸

1) “handle nur nach derjenigen Maxime, durch die du zugleich wollen kannst, daß sie ein allgemeines Gesetz werde“. (GMS 04.421⁹)

2) “handle so, als ob die Maxime deiner Handlung durch deinen Willen zum *allgemeinen Naturgesetze* werden sollte.“ (GMS 04.421)

3) “Handle so, daß du die Menschheit sowohl in deiner Person, als in der Person eines jeden andern jederzeit zugleich als Zweck, niemals bloß als Mittel brauchst.“ (GMS 04.429)

4) “keine Handlung [...] zu thun, als [...] nur so, daß der Wille durch seine Maxime sich selbst zugleich als allgemein gesetzgebend betrachten könne. ” (GMS 04.434)

5) “handle nach der Maxime, die sich selbst zugleich zum allgemeinen Gesetze machen kann.”(GMS 04.436 f.)

6) “Handle nach Maximen, die sich selbst zugleich als allgemeine Naturgesetze zum Gegenstande haben können.” (GMS 04.437)

7) “handle in Beziehung auf ein jedes vernünftige Wesen (auf dich selbst und andere) so, daß es in deiner Maxime zugleich als Zweck an sich selbst gelte“. (GMS 04.437)

8) „handle nach einer Maxime, die ihre eigene allgemeine Gültigkeit für jedes vernünftige Wesen zugleich in sich enthält“. (GMS 04.437 f.)

9) „handle so, als ob deine Maxime zugleich zum allgemeinen Gesetze (aller vernünftigen Wesen) dienen sollte.“ (GMS 04.438)

10) „handle nach Maximen eines allgemein gesetzgebenden Gliedes zu einem bloß möglichen Reiche der Zwecke“. (GMS 04.439)

Der Kollege findet sich nun vor der „Schwierigkeit“, die Existenz von zehn Formulierungen des kategorischen Imperativs mit Kants Rede von den „drei Arten, das Princip der Sittlichkeit vorzustellen“ (GMS 04.436) zu vereinbaren, also vor der Frage, wie man „diese zehn Formeln auf die ‚drei Arten‘ verteilen“ solle. Gegen Paton glaubt er geltend machen zu können, daß Kant gar nicht von „drei Formeln“, sondern von „drei Arten der Formulierung“ spreche. (GG. Tatsächlich spricht Kant aber von drei Arten der Vorstellung, bezüglich derer er jedoch sofort hinzufügt, daß sie „aber im Grunde nur so viele [also drei] Formeln eben desselben Gesetzes“ seien. [GMS 04.436]) Insbesondere kritisiert der Kollege an Patons Auffassung, daß ihr keinerlei „formales Kriterium“ zugrunde liege. So hätte er etwa nur die von Kant hervorgehobenen oder nur die imperativisch ausgedrückten oder schließlich die beide Kriterien erfüllenden

⁷ Merkwürdigerweise spricht der Kollege davon dann auch als “Formeln”.

⁸ Bezüglich der ersten sechs Formeln weist der Kollege noch daraufhin, daß Kant sie durch gesperrten Druck „als besonders wichtig“ habe herausheben lassen; vielleicht habe er danach aber auch nur „schlicht vergessen“, eine Hervorhebung zu verlangen.

⁹ Alle Kants Werke betreffenden Quellenangaben beziehen sich auf die Akademie-Ausgabe.

Formeln wählen können. In keinem Fall aber hätte er dann die von ihm aufgeführten fünf Formeln bekommen. Und damit kommt der Kollege zu dem, was er die „wahre Sachlage“ nennt:

Kant kenne nicht drei, sondern vier Formeln des kategorischen Imperativs, und er habe dies auch „deutlich genug, wenn auch nicht unmißverständlich“ ausgesprochen. Es handele sich demnach um drei Arten, den kategorischen Imperativ „vorzustellen“, und eben dafür werde die Formel (1) schon vorausgesetzt. Das Ergebnis seien somit, „nach Kants eigenen [?] Worten“, „vier Gruppen von Formulierungen, die sich jeweils untereinander nur unwesentlich unterscheiden“. Von diesen vier Gruppen werde jeweils eine „Standardformulierung“ gegeben: die Formeln (1) bis (4). Diese würden „unter dem Gesichtspunkt der besonderen Anschaulichkeit“ von (2) bis (4) im Gegensatz zu der „besonderen ‚strengsten Methode‘ und ‚Allgemeinheit‘“ der Formel (1) wiederholt. (04.436) Die Formeln (5) bis (10) seien dann, „jedenfalls nach Kants Meinung“ (?), „nur wiederholende Variationen“ der vier Standardformeln.

Damit erhält der Kollege die folgenden vier Gruppen:

I – (1), (5) II – (2), (6) III – (3), (7), (8) IV – (4), (9), (10)

Freilich findet er in Bezug auf dieses Ergebnis unbefriedigend, daß Kant die Autonomieformel (4) „unversehens“ mit der Reich-der-Zwecke-Formel (9) bzw. (10) gleichsetze. Man müsse allerdings beachten, daß Kant (GMS 04.432.29-30) Selbstgesetzgebung und allgemeine Gesetzgebung als dasselbe bezeichne. Wenn es auch gute Gründe gebe, mit Paton Autonomie und Reich der Zwecke als sachlich verschieden zu behandeln, so sei doch auch Kants Meinung nicht ohne Begründung.

Damit ist die Position hinreichend skizziert, hinsichtlich derer Julius Ebbinghaus von dem Kollegen um eine Stellungnahme gebeten worden war. Mir liegt die knapp 8 Schreibmaschinenseiten lange Durchschrift eines Briefes vom 14. März 1966 an den Kollegen vor, die eine solche Stellungnahme enthält; und man darf vermuten, daß an diesen auch eine Fassung abgegangen ist. Nur läßt sich nicht sagen, um welche Fassung es sich dabei gehandelt hat. Denn jene Durchschrift ist an einigen wichtigen Stellen mit handschriftlichen Korrekturen durchsetzt. Ich werde im Folgenden die Position von Ebbinghaus auf Grund des gesamten vorliegenden Materials, also unter Berücksichtigung der Korrekturen, referieren. Dabei verzichte ich, vor allem wegen der von mir vorgenommenen, freilich rein sprachlichen Textveränderungen, weitgehend auf Zitatkennzeichnung, abgesehen von denjenigen Stellen, von denen ich meine, daß der Leser sie *als Zitate* erkennen sollte.¹⁰

Da Ebbinghaus seine Ausführungen mit einem für ihn entscheidenden Verweis auf eine Arbeit von Klaus Reich beginnt, ist auch auf diese zuvor einzugehen. Es handelt sich um die kleine Schrift „Kant und die Ethik der Griechen“¹¹. Darin erörtert Reich, nachdem er den „Rationalismus“ der von Kant in der *Grundlegung* vertretenen moralphilosophischen Position auf Platon, Kant durch Moses Mendelssohns „Phädon oder über die Unsterblichkeit der Seele“ vermittelt, zurückgeführt hat, den möglichen Einfluß

¹⁰ Indirekt kann man sich auf Ebbinghaus natürlich immer beziehen, freilich mit der Maßgabe, daß es sich nicht notwendig um „his master’s voice“ handelt, direkt immer dann, wenn ich wörtlich zitiere.

¹¹ Klaus Reich, *Kant und die Ethik der Griechen*, Tübingen 1935; wiederabgedruckt in: Ders., *Gesammelte Schriften. Mit Einleitung und Annotationen aus dem Nachlaß herausgegeben von Manfred Baum, Udo Rameil, Klaus Reisinger und Gertrud Scholz*. Hamburg 2001, 113-146.

griechischer Ethik auf den *Inhalt* der ersten beiden Abschnitte der *Grundlegung*.¹² Denn wie Kant selber in der *Kritik der praktischen Vernunft* einräumt, habe er in der *Grundlegung* keineswegs “ein neues Princip der Moralität, sondern nur eine *neue Formel* aufgestellt”. Allerdings erklärt er zugleich die – allererst durch seine Formel mögliche – “ganz genau[e]“ Bestimmung dessen, was zu tun sei, für durchaus nicht “etwas Unbedeutendes und Entbehrliches”. (KpV 05.08)

Im Rahmen der vorliegenden Erörterung ist nur der zweite Abschnitt von Interesse.¹³ Reich macht zunächst darauf aufmerksam, daß sich die Exposition des Sittengesetzes in diesem Abschnitt von der in der *Kritik der praktischen Vernunft* wie auch in der *Metaphysik der Sitten* (= MdS) durch den “Übergang von der populären Moralphilosophie zur Metaphysik der Sitten” unterscheide; und dieser Unterschied zeige sich schon rein äußerlich in der ausführlichen Auseinandersetzung mit einer Vielheit von Formeln des Sittengesetzes. Um bestimmen zu können, wie sich die in der *Kritik der praktischen Vernunft* (KpV 05.30) und *Metaphysik der Sitten* (MdS 06.225) gegebenen Formeln zu jener Vielheit verhält, bedürfe es zuerst einer genauen Bestimmung der Anzahl jener Vielheit. Die gangbare Meinung laute: drei. Reich referiert dann präzise, was Kant in der *Grundlegung* (GMS 04.436 f.) ausführt, und wirft dann die Frage auf, ob die “allgemeine Formel” (GMS 04.436.29-30) mit einer der angeführten drei Arten, das Prinzip der Sittlichkeit vorzustellen, identisch sei. Gewöhnlich werde sie mit der Naturgesetzformel oder mit der Formel des Reichs der Zwecke als eines Reichs der Natur identifiziert. Von der Nichtidentität des Wortlauts abgesehen hält Reich die Identifizierung auch sachlich für falsch; alle drei Formeln seien, wie die Zusammenfassung (GMS 04.437-439) des Ergebnisses alles Vorhergehenden leicht zeige, als „spezielle“ Formeln von der „allgemeinen“ zu unterscheiden.

Kant wiederhole dort zunächst die allgemeine Formel (GMS 04.437.09-11) und trage dann die drei anderen Formeln unter Verwendung der vorher „benannte[n] drei Begriffe“ vor,¹⁴ wobei er jeweils auf ihre Übereinstimmung mit der allgemeinen Formel hinweise¹⁵ und den speziellen Grund¹⁶ angebe, sie als einen Ausdruck (Vorstellungsart) dieser Formel anzusehen. Also enthalte diese Formel für Kant *unmittelbar* das Gesetz des guten Willens, jene drei Formeln dagegen nur *mittelbar*, „vermittelst der Aufzeigung ihres Verhältnisses zu der ‚allgemeinen Formel‘“. Man habe es also mit vier Formeln zu tun.

Die allgemeine Formel finde sich bereits im ersten Abschnitt der *Grundlegung* (GMS 04.402.07-09), werde dann mehrmals im zweiten Abschnitt wiederholt¹⁷ und sei identisch mit der Formel in der *Kritik der praktischen Vernunft* und in der *Metaphysik der Sitten*.¹⁸ Die drei besonderen Formeln dagegen gebe es nur in dem zweiten Abschnitt der *Grundlegung*. Für die Bestimmung des Charakters der populären Moralphilosophie, von der in diesem Abschnitt zur Metaphysik der Sitten übergegangen wird, sei das Verhältnis der besonderen Formeln zur allgemeinen von Interesse. Nun sei es nach Kant für die „sittliche[.] Beurtheilung“ besser, „nach der strengen Methode“ zu verfahren und sich deshalb der allgemeinen Formel zu bedienen. Offenbar könnten die drei besonderen Formeln nur Verwirrung stiften, und zwar wegen der

¹² Den dritten Abschnitt erklärt Reich für eine genuin kantische Errungenschaft.

¹³ Zum Folgenden siehe Reich, op. cit. 34 ff. (134 ff.)

¹⁴ GMS 04.437.18; 04.438.08-09; 04.438.23-24.

¹⁵ GMS 04.437.16-17; 04.437.36-438.01; 04.438.21-23.

¹⁶ GMS 04.437.13-16; 04.438.01-07; 04.438.15-24.

¹⁷ GMS 04.421.06-07; 04.436.30-437.01; 04.437.09-11.

¹⁸ KpV 05.30.38-39; MdS 06.225.07-08.

drei Begriffe „Naturgesetz“, „Zweck an sich“ und „Reich der Zwecke als ein Reich der Natur“, durch welche die zu beurteilende Handlung zu führen sei.¹⁹ Damit erhebe sich freilich die Frage, wie diese Formeln dennoch das Sittengesetz „der Anschauung (nach einer gewissen Analogie) und dadurch dem Gefühle“ (GMS 04.436) sollen näher bringen können. Die Antwort darauf müsse das Gesicht der „populären sittlichen Weltweisheit“ enthüllen.

Reich hatte zuvor für den ersten Abschnitt der *Grundlegung* eine Berücksichtigung von Ciceros „De officiis“ durch Kant konstatiert. Nunmehr wirft er die Frage auf, ob und wie das in dieser Schrift enthaltene oberste Prinzip der Moral auch den Leitfaden in Bezug auf Kants besondere Formeln abgegeben habe. Bedingung einer positiven Antwort sei, seiner heuristischen Maxime zufolge,²⁰ daß den drei „Vorstellungsarten“ Sätze zugrunde lägen, die Kant als oberstes Moralprinzip gerade abgelehnt habe.

Reichs Cicero und Kant konfrontierende Analyse muß hier nicht referiert werden. Hinsichtlich der Formel „convenienter naturae vivere“ kommt Reich zu dem Ergebnis, daß Kant auch für *sein* oberstes Moralprinzip von ihr größte Wirksamkeit auf Gefühl und Einbildungskraft erwarten durfte, allerdings nur dann, wenn er ihr eine moralische Interpretation (in seinem Sinne) gab, nämlich „in jener Formel die Natur selbst nicht als Wirklichkeit, sondern als *Ideal*, nämlich so, *wie ich sie wollen kann*, zu verstehen“ (Reich 39 [139]), womit zugleich Ciceros Herleitung des Moralisch-Guten aus der menschlichen Natur verworfen bleibt.²¹

Reich hatte darauf hingewiesen, daß Kants Versuch, den Begriff des Naturgesetzes zur Veranschaulichung des Sittengesetzes zu verwenden, auf den ersten Blick als paradox erscheinen muß, weil das Sittengesetz eben nicht ein Gesetz der Natur ist. Ebenso paradox muß bei der zweiten besonderen Formel die Verwendung des Zweckbegriffs für die Vorstellung des Sittengesetzes erscheinen, da bei diesem doch gerade von aller Materie des Willens, also von allen möglichen Zwecken abstrahiert wird.²² Auch hier arbeite Kant mit einer moralischen Uminterpretation des (weiterhin verworfenen) stoischen Prinzips der Menschenliebe, indem er an die Stelle einer „Menschheit“, die man sich – auf Grund eines durch Erfahrung bekannten Grundtriebs – *wirklich* zum Zwecke mache, eine „Menschheit“ setze, die nichts anderes sei als eine aus reiner Vernunft entsprungene „*Idee* der Einschränkung aller wirklichen Zwecksetzung“.²³

Was schließlich die ebenfalls durch Cicero veranlaßte dritte besondere Formel betrifft, die sich laut Reich nicht nur bei Kant, sondern auch bei Cicero „*auf Grund*“ der beiden ersten ergibt, so erscheine auch und ganz besonders die Verwendung des Begriffs eines Reichs der Zwecke als eines Reichs der Natur zwecks Veranschaulichung des Sittengesetzes als paradox. Auch die Funktion dieses Begriffs bestehe

¹⁹ Siehe GMS 04.436 f.

²⁰ Gemeint ist die Annahme, daß Kant Cicero, also einem großen Vorgänger, die pflichtmäßige Achtung erwiesen habe, indem er dessen Schrift unter der Voraussetzung gelesen habe, daß darin „doch etwas Wahres sein müsse, und dieses herauszusuchen; dabei aber auch zugleich den trüglichen Schein (das Subjective der Bestimmungsgründe des Urtheils, was durch ein Versehen für objectiv gehalten wurde) aufzudecken und so, indem man die Möglichkeit zu irren erklärt, ihm noch die Achtung für seinen Verstand zu erhalten“. (MdS *Tugendlehre* 06.463)

²¹ Siehe dazu GMS 04.425.12-15; 04.425.36-37; 04.426.12-21.

²² Vgl. GMS 04.414.15-17; 04.416.10-11.

²³ Reich 43 (141). Siehe dazu GMS 04.430.28-431.09.

ausschließlich darin, das Sittengesetz der Anschauung und dem Gefühl durch „Verbildlichung“ („Typisierung“) näher zu bringen.²⁴ Und auch hier arbeite Kant wieder mit einer moralischen Uminterpretation, indem aus den stoischen Begriffen „omnium utilitas communis“ und „commune humanitatis corpus“ der „Begriff von einer durch die eigene Gesetzgebung des Willens jedes vernünftigen Wesens möglichen Welt vernünftiger Wesen als eines Reichs der Zwecke“ werde.

Auf die hier skizzierten Überlegungen von Reich beruft sich nun Ebbinghaus gleich zu Beginn seiner Stellungnahme zu den ihm von dem ungenannten Kollegen vorgelegten Ausführungen. Patons Auffassung und die Methodik ihrer Beweisführung seien, so erklärt er dem Kollegen, schon bei ihrem Erscheinen durch Reichs Abhandlung von 1935 überholt gewesen. Paton habe diese Arbeit nicht nur lange vor Erscheinen seines Buches gekannt, sondern sogar ihre Übersetzung ins Englische angeregt. Gleichwohl habe er sie in seinem Buch weder erwähnt noch genützt; – nicht einmal genützt bezüglich der Frage nach der bloßen Anzahl der Formeln, geschweige denn bezüglich der Grundfrage, wie denn überhaupt ein von Kant beständig als ein Prinzip der reinen praktischen Vernunft ausposauntes Prinzip durch mehrere, offenkundig sachlich verschiedene Formeln soll ausgedrückt werden können. Eben hier habe Reich eine Bresche geschlagen und dadurch das Problem allererst traktabel gemacht.

Nach einem knappen Abriss der entscheidenden Argumente von Reich bedeutet Ebbinghaus seinem Kollegen, er (der Kollege) habe zwar selber darauf hingewiesen, daß die Veranschaulichung des Sittengesetzes durch die drei besonderen Formeln die allgemeine Formel voraussetze, aber weder für die Vierheit eine Begründung, noch für die zehn Unterglieder der vier „Gruppen“ eine Rechtfertigung gegeben. Daß bei Kant selber von einer Einteilung seiner Formeln in Gruppen keine Rede sei, bedürfe keines Beweises. Damit kommt Ebbinghaus zu einer ins Detail gehenden Kritik der zehn angeblichen Formeln und ihrer angeblichen Gruppenzugehörigkeit.

Für völlig korrekt und keines besonderen Beweises bedürftig hält Ebbinghaus des Kollegen Behauptung, daß seine Formeln (1) und (5) Varianten der allgemeinen Formel, die Formeln (2) und (6) Varianten der Naturgesetzformel und die Formeln (3) und (7) Varianten der Mensch-Zweck-Formel seien. Die Formeln (8) und (9) dagegen erklärt er ebenfalls für Varianten der allgemeinen Formel. Die Formel (10) streicht er bzw. ersetzt sie durch eine andere. Und von der Formel (4) schließlich sagt er, sie sei überhaupt keine Formel des kategorischen Imperativs. Die Ordnung des Kollegen und die von Ebbinghaus sehen somit wie folgt aus:

N.N.	I – (1), (5)	II – (2), (6)	III – (3), (7), (8)	IV – (4), (9), (10)
Ebb.	I – (1), (5), (8), (9)	II – (2), (6)	III – (3), (7)	IV – (10a)

Es sind nun die Gründe darzulegen, die Ebbinghaus im Einzelnen für seine eigene Sicht der „wahren Sachlage“ gibt.

²⁴ Andere Begriffe Kants von der Gemeinschaft vernünftiger Wesen im rein moralischen Sinn (Reich der Freiheit, Reich der Sitten, Reich der Gnaden, Reich Gottes) haben laut Reich einen ganz anderen Sinn. Das Reich der dritten Formel, also das Reich der Zwecke als ein Reich der Natur, könne weder das von allen Zwecken abstrahierende Reich der Freiheit sein, noch das Reich der Gnaden, denn dessen Begriff setze die Unmöglichkeit voraus, das Reich der Zwecke und das Reich der Natur als dasselbe Reich anzusehen. Also sei die Annahme eines Reichs der Zwecke als eines Reichs der Natur eine Annahme „per impossibile“, ähnlich wie die Annahme der Geltung meiner Maximen als allgemeiner Naturgesetze, weil diese Maximen dann nämlich nicht mehr ein Akt der freien Willkür sein könnten.

Er beginnt mit Ziffer (8): „handle nach einer Maxime, die ihre eigene allgemeine Gültigkeit für jedes vernünftige Wesen zugleich in sich enthält“. Wieso, so fragt er, soll dies eine Variante der Mensch-Zweck-Formel sein? Freilich stehe an der betreffenden Stelle zunächst der Text von Ziffer (7), aber die Fortsetzung mit dem Text von Ziffer (8) setze ein mit „ist demnach“; und dann folge nichts anderes als der Grundsatz der allgemeinen Formel.²⁵ Kant beweise hier *programmgemäß*, daß die Mensch-Zweck-Formel mit der allgemeinen Formel „im Grunde einerlei“ sei (siehe GMS 04.437.34-438.01), und zwar deswegen einerlei, weil die Maxime, ein vernünftiges Wesen bloß als Mittel zu brauchen, „in unmittelbarem Widerspruch zu der möglichen Gültigkeit eben dieser Maxime für den Willen des bloß als Mittel gebrauchten Subjekts“ stehe und also der allgemeinen Formel widerspreche. Im sich anschließenden Satz wiederhole Kant diesen Gedanken (GG. in umgekehrter Reihenfolge) und verbinde abermals die allgemeine Formel (GMS 04.438.01-03) mit Hilfe eines „sagt ebenso viel, als“ mit der Mensch-Zweck-Formel. Eben weil und nur deswegen, weil diese besondere Formel ebenso viel sage wie die allgemeine, könne sie das Sittengesetz „vorstellen“; und sie sage dies in Abhängigkeit von dem dogmatisch-metaphysischen Satz, daß der Mensch und jedes vernünftige Wesen als Zweck an sich selbst existiere. (Siehe GMS 04.428 f.)

Dasselbe gelte auch für die Naturgesetzformel. Auch sie sage „ebenso viel, als“ die allgemeine Formel nur unter einer *dogmatisch-metaphysischen* Voraussetzung,²⁶ daß nämlich die Natur in den Bedingungen ihrer Möglichkeit auf die mögliche Realisierung der natürlichen Zwecke des menschlichen Lebens teleologisch bezogen sei.²⁷

Was schließlich die dritte besondere Formel betreffe, so gebe Kant ihr in der systematischen Zusammenfassung aller drei Formeln die Fassung: „daß alle Maximen aus eigener Gesetzgebung zu einem möglichen Reich der Zwecke, als einem Reiche der Natur, zusammenstimmen sollen“ (GMS 04.436), und erläutere sie dann etwas später (GMS 04.438). Doch schon früher koordiniere er den ersten beiden besonderen Formeln ein „dritte[s] praktische[s] Princip des Willens“. Dieses bestehe in der „Idee des Willens jedes vernünftigen Wesens als eines allgemein gesetzgebenden Willens“ (GMS 04.431). Das sei die Formel für die Autonomie des Willens des vernünftigen Wesens. Doch sei dort von einem Reich der Zwecke oder gar einem Reich der Natur keine Rede. Kant belehre vielmehr den Leser, daß der „Begriff eines jeden vernünftigen Wesens, das sich durch alle Maximen seines Willens als allgemein gesetzgebend betrachten muß“, also der Begriff der Autonomie des Willens, „auf einen ihm anhängenden sehr fruchtbaren Begriff, nämlich den *eines Reichs der Zwecke*“ führe. (GMS 04.433) Somit sei die Formel vom Reich der Zwecke der Autonomieformel untergeordnet. Diese Formel aber ergebe sich als eine notwendige Folge der ersten beiden besonderen Formeln. (Siehe GMS 04.431.09-15) „Denn wenn der Mensch (und überhaupt jedes vernünftige Wesen) nicht durch seinen eignen Willen der Mit-Gesetzgeber für alle möglichen Zwecksetzungen aller möglichen vernünftigen Wesen sein könnte, so würde die Maxime der Einschränkung

²⁵ Dabei gehe es natürlich nicht um wörtliche Übereinstimmung. Das Kriterium des Unterschieds zwischen spezieller und allgemeiner Formel sei immer das Vorkommen bzw. Nichtvorkommen eines der von Kant systematisch vorgestellten „benannte[n] drei Begriffe“ (GMS 04.436 f.).

²⁶ Daß diese Voraussetzung für die Brauchbarkeit der Formel als einer besonderen unerlässlich sei, habe er [Ebbinghaus] in seinem Aufsatz „Die Formeln des kategorischen Imperativs und die Ableitung inhaltlich bestimmter Pflichten“ gezeigt. (op. cit. 210-216)

²⁷ Die Rolle, die das Naturgesetz als „Typus“ des Sittengesetzes in der *Kritik der praktischen Vernunft* (05.67 ff.) spiele, gehöre nicht in die *Grundlegung*.

der eignen Zwecksetzung auf die Bedingung der Möglichkeit für jedes vernünftige Subjekt, selbst Zweck zu sein, offenbar keine mögliche Allgemeingültigkeit als Gesetz (oder ‚allenfalls Naturgesetz‘, wie Kant S. 431 sagt) haben. [am Rande: „so könnte er selber nicht ein gesetzlicher Zweck (Zweck an sich) für jeden anderen sein“]. Das heißt: nur unter der Bedingung der Autonomie sei die Mensch/Zweck-Formel mit der Naturgesetzformel ohne Widerspruch vereinbar.“

„Daraus folgt nun aber: die von Kant in der Grundlegung zunächst aus der *dogmatisch-metaphysischen* Voraussetzung der Existenz des Menschen als Zweckes an sich selbst abgeleitete Autonomie des Willens als eines Prinzips der Sittlichkeit ist ihrerseits *bedingt* durch eine *Natur*, die in allen innerhalb ihrer Grenzen möglichen Zwecken zur Einheit eines möglichen «Ganze[n] aller Zwecke (sowohl der vernünftigen Wesen als Zwecke an sich, als auch der eigenen Zwecke, die ein jedes sich selbst setzen mag) in systematischer Verknüpfung» (GMS 04.433) zusammenstimmt.“

Das heiße: die Autonomie, sofern sie als notwendig abgeleitet sei „aus der dogmatischen Voraussetzung der Existenz des vernünftigen Wesens als Zweckes an sich selbst und der Tauglichkeit aller, *mit Beziehung auf diese Existenz* möglichen Maximen seiner Zwecke zur Gesetzgebung“, führe ihrerseits mit Notwendigkeit auf den Begriff eines Reichs der Zwecke *als eines Reichs der Natur*; ja, die Autonomie sei ihrerseits gar nichts anderes als das Verhältnis des Willens zu einem solchen Reich.

Daraus folge nun freilich, daß in ein Verzeichnis der im zweiten Abschnitt der *Grundlegung* auftretenden besonderen Formeln lediglich die Formel gehört, die sich in der systematischen Zusammenfassung aller drei Formeln finde: „daß alle Maximen aus eigener Gesetzgebung zu einem möglichen Reiche der Zwecke, als einem Reiche der Natur, zusammenstimmen sollen“ (GMS 04.436). Dagegen könne die Formel der Autonomie, also die Formel, die die Übereinstimmung des Willens mit dem Prinzip einer möglichen Gesetzgebung durch den Willen eines jeden vernünftigen Wesens fordere, mit keiner der drei besonderen Formeln koordiniert werden. „Das, was durch den Gedanken der Autonomie zur allgemeinen Formel hinzukommt, betrifft ja diese Formel überhaupt nicht in ihrer Funktion als Bestimmungsprinzip des Willens (*principium dijudicationis*). Die Autonomie sagt nur, daß der Wille dem durch die allgemeine Formel bestimmten Gesetz *durch seine eigne Gesetzgebung* unterworfen ist. Also ist die Autonomie (unabhängig von der Frage einer dogmatischen [Abschnitt 2] oder kritischen [Abschnitt 3] Begründung ihrer Möglichkeit) lediglich die Bedingung, unter der das vernünftige Wesen in seinen Willenshandlungen an das durch die allgemeine Formel ausgedrückte Gesetz gebunden sein kann. Also betrifft sie dieses Gesetz nur in seiner möglichen bewegenden Kraft (d. h. als *principium executionis*), nicht aber in seiner Funktion *als objektives Bestimmungsprinzip* des menschlichen Willens. Also gehört sie in ein Verzeichnis von Formeln, die das Sittengesetz als ein solches Bestimmungsprinzip auf verschiedene Weise bestimmen, nicht hinein.“

Bezüglich Ziffer (9) sei festzustellen, daß in der Formel weder von Autonomie noch von einem Reich der Zwecke die Rede sei. Wohl aber habe der unmittelbar davor stehende Satz die Autonomie zum Inhalt: „Demnach muß ein jedes vernünftige Wesen so handeln, als ob es durch seine Maximen jederzeit ein gesetzgebendes Glied im allgemeinen Reiche der Zwecke wäre.“ (GMS 04.438) „Von *diesen* Maximen (man beachte den Plural!) heißt es nun im folgenden Satze, ihr formales Prinzip sei, ‚handle so, als ob deine Maxime zugleich zum allgemeinen Gesetze (aller vernünftigen Wesen) dienen sollte.‘ Das ist die Rekapitulation der *allgemeinen* Formel als eines Grundes der Notwendigkeit der Autonomie, aber doch nicht die Formel dieser Autonomie selber.“

Was schließlich die Ziffer (10) angehe, so enthalte sie nicht den Zusatz „als eines Reiches der Natur“. Eben dieser Zusatz aber sei unerlässlich. Andernfalls könne man, wie man müsse, das Reich der Zwecke in der *Grundlegung* weder vom Reich der Freiheit in der *Analytik der Kritik der praktischen Vernunft* noch vom Reich der Gnaden in der *Dialektik der Kritik der praktischen Vernunft* unterscheiden. Denn das Reich der Freiheit stehe, wie schon bei Klaus Reich nachzulesen, in seiner Möglichkeit nicht unter Bedingungen der Natur, das Reich der Gnaden nicht unter Bedingungen der Vernunft. Also sollte für die dritte besondere Formel Kants „klassische Formel“ benutzt werden: „daß alle Maximen aus eigener Gesetzgebung zu einem möglichen Reich der Zwecke, als einem Reiche der Natur, zusammenstimmen sollen“ (GMS 04.436).

Am Ende seiner Stellungnahme macht Ebbinghaus den Kollegen noch darauf aufmerksam, daß seine Vermutung, in der Arbeit über „Die Formeln des kategorischen Imperativs und die Ableitung inhaltlich bestimmter Pflichten“ die eigene Auffassung wiederzufinden, unzutreffend sei; denn diese Arbeit habe ja die Zahl und Bestimmung der Formeln gar nicht zum Problem gehabt, dessen Lösung vielmehr im Anschluß an die Abhandlung von Reich als gesichert vorausgesetzt und sich lediglich mit der Frage der Brauchbarkeit der Formeln befaßt. Gleichwohl werde der Kollege nun wohl selber sehen, daß zwischen jener Voraussetzung und dem von ihm gebotenen Schema keinerlei prinzipielle Übereinstimmung bestehe und auch gar nicht bestehen könne, da er (der Kollege) ja überhaupt kein Prinzip angegeben habe, aus dem die Notwendigkeit seiner Einteilung oder aber ihrer Unmöglichkeit mit Beziehung auf Kants Absichten hervorgehen könnte.

Es ist schwer zu erkennen, was den Erörterungen von Reich und Ebbinghaus noch hinzuzufügen wäre. Dennoch werden auch weiterhin „Freunde“ Kants ihre eigene Rechnung aufmachen. Und leider macht man sich auf dem Felde der Philosophie im Unterschied zu dem der Naturwissenschaft (fast) nicht lächerlich, wenn man eine These vertritt, die ebenso gesichert falsch ist wie die vom „horror vacui“ der Natur, etwa die These vom Leerformelcharakter des kategorischen Imperativs.

Ich fasse das Ergebnis der hier referierten Kant-Exegese²⁸ zusammen: Im zweiten Abschnitt der *Grundlegung* stellt Kant einer allgemeinen Formel drei besondere Formeln des kategorischen Imperativs zur Seite: die Formel des Naturgesetzes, die Formel der Menschheit als Zwecks an sich selbst und die Formel des Reichs der Zwecke als eines Reichs der Natur, wobei die letzte Formel eine notwendige Folge aus den beiden vorhergehenden ist. Die drei besonderen Formeln dienen allein der Veranschaulichung des Sittengesetzes, und sie gelten nur durch ihr systematisch begründetes Verhältnis zur allgemeinen Formel und unter den dogmatisch-metaphysischen Voraussetzungen des zweiten Abschnitts der *Grundlegung*. Die Formel der Autonomie des Willens ist gar keine Formel des kategorischen Imperativs, sondern der Grundsatz für dessen Befolgung, der als solcher unabhängig davon ist, auf welche Weise der zu befolgende Imperativ objektiv bestimmt wird.

²⁸ Siehe zu dieser auch die wichtige und teilweise von ihr stark abweichende Arbeit von Josef Schmucker, „Der Formalismus und die materialen Zweckprinzipien in der Ethik Kants,“ in: Johannes B. Lotz S. J. (Hrsg.), *Kant und die Scholastik heute*, Pullach b. München 1955, 154-205; wieder abgedruckt in: Hariolf Oberer (Hrsg.), *Kant. Analysen - Probleme - Kritik*, Bd. III, Würzburg 1997, 99-156

Summary

In the second section of the *Groundwork of the Metaphysics of Morals* Kant adds to the general formula of the categorical imperative, also to be found in the *Critique of Practical Reason* and in *The Metaphysics of Morals*, three special formulas: the formula of the law of nature, the formula of humanity as an end in itself, and the formula of a kingdom of ends as a kingdom of nature, the last formula being a necessary consequence of the former two. The three special formulas serve only to *represent* the principle of morality, and they have their validity only through their systematically founded relationship to the general formula and under the dogmatic-metaphysical assumptions of the second section of the *Groundwork*. The formula of the autonomy of the will is not at all a formula of the categorical imperative, but the principle of the observance of a categorical imperative; and this principle is as such independent of how (through which formula) that imperative has been objectively determined.